

Satzung der Stadt Strehla über die Führung und die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels (Stadtwappensatzung)

LESEFASSUNG

Auf Grund von § 4 und § 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL.S.55,ber.S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBL.S.138) und der §§ 10 und 12 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG) vom 20. Januar 1994 (GVBL.S.174) sowie § 36 und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL.IS.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBL.I.S.1786) hat der Stadtrat der Stadt Strehla am 19.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Strehla

1. Die Stadt Strehla führt nach § 1 der Hauptsatzung der Stadt Strehla ein Stadtwappen und ein Dienstsiegel, deren Verwendung allein der Stadt Strehla bzw. ihrer Dienststellen obliegt.
2. Die Stadt Strehla führt das Wappen und den Namen der Stadt im Dienstsiegel. Das Recht zum Führen von Dienstsiegeln aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
3. Das Wappen wird **amtlich** verwendet auf
 - Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Vordrucken und Mitteilungen,
 - der städtischen Internetpräsentation,
 - Druckerzeugnissen, deren Herausgeber die Stadt Strehla ist sowie
 - für Ehrungen (z.B. Ehrennadel) und Präsente sowie Werbeartikel
4. Die Stadt Strehla hat ein Wappensignet herausgegeben, dessen Verwendung durch jedermann zulässig ist.

§ 2

Beschreibung des Stadtwappens, Farben der Stadt, Wappensignet

1. Das Stadtwappen zeigt in Rot einen silbernen Turm, vorn begleitet von einem 6strahligen goldenen Stern, hinten von einem steigenden goldenen Pfeil. Das Stadtwappen ist in der Anlage 1 dieser Satzung abgebildet.
2. Die Farben der Stadt sind weiß-rot.
3. Das Wappensignet (Draufsicht) auf rotem Grund doppelt schwarz eingerahmt und dazwischen am oberen Rand mit gelben Schriftzug Strehla sowie darunter zweireihig angeordnet

in erster Reihe links ein weißer 6strahliger Stern mit schwarzen äußeren Konturen, daneben eine weiße Nixe auf rechteckigen gelben Hintergrund; und in zweiter Reihe links ein weißer Turm auf rechteckigen gelben Hintergrund und daneben ein nach oben zeigender weißer Pfeil mit schwarzen äußeren Konturen.

Farbenbezeichnung: Gelb HKS 5, Rot HKS 15

CMYK: Gelb C 0% M 30%, Y 100 % K 0%;

Rot C 5 % M 100% Y 80% K 0%

Schriftart für den Schriftzug – Strehla - : Palatino

Das Wappensignet ist in der Anlage 1 dieser Satzung abgebildet.

§ 3

Genehmigungspflichten / Bestandsschutz für die Verwendung des Stadtwappens, des Wappensignets und des Dienstsiegels

1. Die Verwendung des Dienstsiegels entgegen § 1 Abs. 1 ist ausgeschlossen.
2. Wer vor In-Kraft-Treten dieser Satzung mit Genehmigung der Stadt das Stadtwappen bereits zu Vereins- oder Geschäftszwecken nutzt, hat Bestandsschutz. Allerdings nur dann, wenn der bisherige Nutzer bis zum 30.06.2009 sowohl die Dauer als auch die Art und Weise der Nutzung anschaulich darstellt und der Stadtverwaltung anzeigt.
Weitere Einzelheiten zum Bestandsschutz regelt eine Verwaltungsvorschrift.
Die Erteilung neuer Genehmigungen für die Nutzung des Stadtwappens ist ausgeschlossen.
3. Die Nutzung des Wappensignets (§ 1 Abs. 4) bedarf keiner Genehmigung.

§ 4

Widerruf/Aufhebung des Bestandsschutzes

1. Die Genehmigung ist entschädigungslos zu widerrufen bzw. der Bestandsschutz ist aufzuheben, wenn
 - der durch die Genehmigung erteilte Umfang der Erlaubnis überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden;
 - die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind
2. Bei Widerruf bzw. Aufhebung des Bestandsschutzes ist die weitere Verwendung des Wappens zu unterlassen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- das Dienstsiegel der Stadt Strehla verwendet;
- ohne Genehmigung der Stadt Strehla das Stadtwappen verwendet;
- im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt;
- trotz Widerruf /Aufhebung des Bestandsschutzes das Stadtwappen weiter verwendet

kann auf der Grundlage der §§ 10 und 12 SächsOWiG vom 20. Januar 1994 sowie § 36 und § 17 OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 in den jeweils geltenden Fassungen mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft ge- treten
Stadtwappen- satzung		19.02.2009	23.02.2009	01.04.2009 Nr. 230 Strehlaer Tageblatt	02.04.2009

Anlage 1 der Satzung der Stadt Strehla über die Führung und die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels (Stadtwappensatzung)

Abbildung Stadtwappen

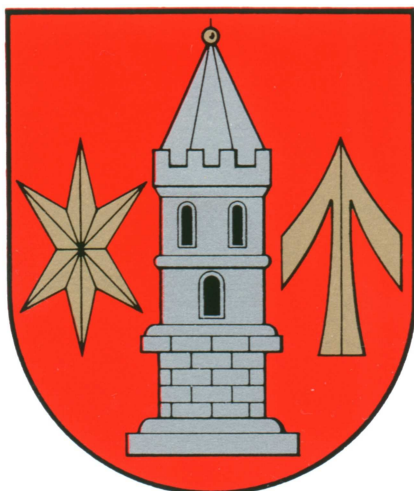


Abbildung Wappensignet

